

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2022

Nr. 2022/773

Buchegg, Ortsteil Küttigkofen: Sanierung Entwässerung Rechtsamenäcker und Ersatz Meteorwasserleitung und Wasserleitung Moosmattenweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 120'000 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen im Landwirtschaftsgebiet Rechtsamenäcker und den Ersatz der Meteor- und Wasserleitung im Moosmattenweg, Ortsteil Küttigkofen.

2. Erwägungen

In den letzten Jahren ist es im landwirtschaftlich genutzten Gebiet Rechtsamenäcker (GB Parzellen Nrn. 72 und 85) zu starken Vernässungen gekommen. Eine Kanal-TV-Untersuchung im Herbst 2020 hat aufgezeigt, dass die Drainagenleitungen erhebliche Schäden aufweisen. Um weitere Vernässungen der landwirtschaftlich intensiv genutzten Fruchtfolgeflächen zu verhindern, ist eine Sanierung der Entwässerungsanlagen vorgesehen.

Die Zement-Sammelleitung im Moosmattenweg musste in den letzten Jahren immer wieder wegen einwachsenden Wurzeln ausgefräst und gespült werden. Die Sammelleitung dient zur Entwässerung der Drainagen und zur Flurwegentwässerung.

Es ist vorgesehen eine neue Kunststoffleitung mit einem grösseren Durchmesser zu installieren. Die neue Leitung soll neben einer besseren Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch den Moosmattenweg vor Überflutung schützen.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 28. September 2021 (Sanierung Entwässerung Rechtsamenäcker) und Verfügung vom 22. März 2022 (Ersatz Meteorwasserleitung und Wasserleitung) jeweils eine Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 24 RPG erteilt. Durch die Ergänzung und Sanierung können die landwirtschaftlich genutzten Fruchtfolgeflächen (100 %) besser bewirtschaftet werden. Die Vorhaben sind standortgebunden, und es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Gestützt auf die beiden Kostenvoranschläge vom 22. März 2021 und 12. Mai 2021 werden die Gesamtkosten inkl. Projektierung auf gesamthaft 120'000 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 120'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 %, oder maximal 32'400 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügungen des Bau- und Justizdepartements vom 28. September 2021 und 22. März 2022 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 120'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 27 %, oder 32'400 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Gemeinde Buchegg hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2023 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Gemeinde Buchegg, Sanierung Rechtsamenäcker und Moosmattenweg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."